

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung der bestehenden DK0-Inertabfalldeponie Lisberg der Firma Köhler Bauunternehmen GmbH;  
Begründung nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG**

1. Pflicht zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Die Feststellung erfolgt im vorliegenden Fall mangels Antrag des Vorhabenträgers nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen. Zuständig ist das Landratsamt Bamberg als diejenige Behörde, die auch das Verfahren über die Zulassung des Vorhabens durchführt und die Zulassungsentscheidung trifft.

2. Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung bei Änderungsvorhaben

Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG beruht im vorliegenden Fall auf einer allgemeinen Vorprüfung. Die Pflicht zur Vorprüfung besteht gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und für das in Anlage 1 zum UVPG eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Die Erweiterung der DK0-Deponie Lisberg um das Grundstück Fl.Nr. 257 sowie Teilflächen der Grundstücke 256, 258 und 260 der Gemarkung Lisberg der Gemeinde Lisberg stellt eine Änderung der bestehenden Deponie dar. Diese wurde mit Plangenehmigung des Landratsamtes Bamberg vom 23.02.2009 genehmigt. Dabei wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand; eine solche wurde in der Folge auch nicht durchgeführt. Anlage 1 zum UVPG sieht unter Nr. 12.3 in Spalte 2 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vor.

Diese Vorprüfung erfolgt als allgemeine Vorprüfung. Eine allgemeine Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG, der gemäß § 9 Abs. 4 UVPG auch auf Änderungsvorhaben Anwendung findet, wenn ein Vorhaben in Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Dies ist für DK0-Deponien gemäß Nr. 12.2 der Anlage 1 zum UVPG der Fall.

3. Grundlagen und Konzept der allgemeinen Vorprüfung

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger im Erläuterungsbericht zu der beantragten Deponieerweiterung gemachten Angaben. Diese entsprachen den Vorgaben der Anlage 2 zum UVPG und waren für eine Beurteilung ausreichend. Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Rahmen des durchgeführten Screenings wurden die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

Zur Beurteilung der vom Vorhabenträger gemachten Angaben wurden folgende Fachbehörden beteiligt, die sich mit entsprechender Stellungnahme äußerten:

- FB 42.1 - Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 09.10.2019,
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 14.10.2019,
- FB 23 - Gesundheitswesen mit Schreiben vom 24.10.2019,
- Wasserwirtschaftsamt Kronach mit E-Mail vom 25.10.2019.

#### 4. Screening

Ausgehend von den vom Vorhabenträger gemachten Angaben stellt sich das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten entscheidungserheblichen Kriterien wie folgt dar:

##### 4.1 Merkmale des Vorhabens nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG

Das zu beurteilende Vorhaben umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha. Das geplante Gesamtablagerungsvolumen beträgt ca. 26.000 m<sup>3</sup>. Der Deponiekörper wird als Hügel modelliert, der die Reliefform der umgebenden Landschaft aufnimmt. Laut Antragsunterlagen soll ausschließlich Erdaushub in Gestalt von Boden und Steinen (Abfallschlüssel 17 05 04 nach Abfallverzeichnisverordnung) sowie Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06 nach Abfallverzeichnisverordnung) abgelagert werden. Das abgelagerte Material ist auf nachweislich unbelastetes Material mit Zuordnungswert Z0 LAGA Boden (1997) beschränkt. Der abgelagerte Boden wird auf dem Deponiegelände abgekippt und nach Erfordernis flächig in Schichten mit einer Mächtigkeit von nicht mehr als 2 m eingebaut und lagenweise verdichtet. Die Entwässerung des Deponiekörpers ist durch ein bereits bestehendes Rückhaltebecken gesichert. Die Nutzung des Standorts als Deponie erfolgt zeitlich begrenzt. Als Folgenutzung sind Wald- und Wiesenflächen vorgesehen, die im Rahmen der Rekultivierung teils über Pflanzungen und teils über Sukzession erfolgen sollen. Das Vorhaben wird als firmeneigene Deponie beantragt und ist nicht für die Öffentlichkeit zugänglich. Umweltverschmutzungen und Belästigungen etwa in Gestalt des Anlieferungsverkehrs sind nicht zu erwarten.

##### 4.2 Merkmale des Standortes nach Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG

Hinsichtlich der Nutzungskriterien des Plangebiets ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lisberg neben dem bereits genutzten Deponiestandort überwiegend landwirtschaftliche Nutzung dargestellt. Das Gebiet ist durch die bereits bestehende Deponienutzung geprägt. Der Standort des Vorhabens ist von Ackerbau- und Grünlandflächen umgeben; im Norden grenzt Privatwald an. Das Vorhabengebiet verfügt laut geologisch-hydrogeologischer Standortbewertung über eine dem zum Schutz des Grundwassers geeignete geologische Barriere. Wo diese nur die Minimalanforderungen nach Deponieverordnung einhält, ist eine zusätzliche Ertüchtigung mittels Lehmschlag vorgesehen. Der Abstand zum nächstgelegenen Wohngebiet in Lisberg beträgt ca. 450 m. Die Untere Naturschutzbehörde führt in ihrer Stellungnahme hinsichtlich Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit des vom Vorhaben betroffenen Gebiets keine Qualitätskriterien an. Der Standort des Vorhabens liegt im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Steigerwald, jedoch nicht im Bereich von naturschutzfachlich hochwertigen Flächen. Außer der Lage im Landschaftsschutzgebiet sind keine weiteren der unter Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien einschlägig. Insbesondere befindet sich das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet. Auch Boden- und Kulturdenkmäler gibt es im Plangebiet nicht.

Unter Berücksichtigung der dargestellten standortbedingten Nutzungs- und Schutzkriterien, lässt sich somit keine besondere ökologische Empfindlichkeit des Plangebiets feststellen.

##### 4.3 Art und Merkmale möglicher Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG

Der Beurteilung von Art und Beschaffenheit möglicher Umweltauswirkungen liegt der Umweltbegriff des § 2 Abs. 2 UVPG zugrunde. Umweltauswirkungen sind demnach alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Die Beurteilung der Erheblichkeit solcher Auswirkungen erfolgt im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls anhand der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien. Auf Basis der eingeholten fachlichen Stellungnahmen werden die Auswirkungen der geplanten Deponieerweiterung auf die entscheidungserheblichen Schutzgüter wie folgt bewertet:

Auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben laut Stellungnahme des Gesundheitsamtes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen über die relevanten Wirkungspfade zu

erwarten. Für den Wirkungspfad Wasser-Mensch wurde dies unter dem Vorbehalt festgestellt, dass keine wasserwirtschaftliche Bedenken bestehen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind gemäß Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu erwarten.

Auf Flora und Fauna sowie auf die biologische Vielfalt hat die Deponieerweiterung laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde keine erheblich nachteiligen Auswirkungen. Es kommt zu keinem nennenswerten Eingriff in bestehenden Vegetationsbestand. Mögliche bau- oder anlagebedingte Auswirkungen wie Erschütterungen oder etwaige Lärmspitzen durch den Anlieferungsverkehr sind aufgrund der geringen Schwere und Komplexität sowie überschaubaren Dauer und Häufigkeit als verträglich anzusehen. Der Deponiebetrieb erfolgt zeitlich begrenzt; anschließend wird der Standort rekultiviert.

Die durch die Deponieerweiterung hervorgerufenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind hinsichtlich Schwere und Komplexität als verträglich anzusehen, da sich der Deponiekörper durch die vorgesehene Hügelform der umgebenden Landschaft weitgehend anpasst. Durch die nach Ende der Ablagerungen vorgesehene Rekultivierung sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zudem nur temporär und nicht als signifikant einzustufen.

Der Flächenverbrauch ist mit etwa 1,4 ha vergleichsweise gering. Es findet keine übermäßige Bodenversiegelung statt. Schädliche Veränderungen des Schutzgutes Boden sind durch die nachweisliche Ablagerung von unbelastetem Z0-Material nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft durch etwaige anlagebedingte Staubemissionen entsprechen dem üblichen Betrieb und sind vernachlässigbar. Auswirkungen auf das Klima sind nicht ersichtlich.

Mangels Vorhandensein von Bau- und Kulturdenkmälern ergeben sich keine Hinweise auf Auswirkungen auf das kulturelle Erbe. Auswirkungen auf sonstige Sachgüter sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Schließlich sind auch keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern innerhalb des Vorhabengebiets zu erwarten.

#### 5. Abschließende Gesamteinschätzung

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Im vorliegenden Fall sind unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens und der geringen ökologischen Empfindlichkeit des Plangebiets im Ergebnis keine erheblich schädlichen Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der geplanten Deponieerweiterung zu erwarten. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bamberg, 25. Oktober 2019  
Landratsamt Bamberg  
FB 42.1 Umweltschutz

gez.  
Krug